

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Ausweisung der italienischen Flüchtlinge, welche am 29. Mai d. J. von Lugano aus über den San Lucio-Paß bewaffnet in das Königreich Italien eingefallen sind.

(Vom 11. Juli 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

nach Kenntnissnahme von dem Berichte des eidg. Untersuchungsrichters Hrn. Albrici und demjenigen des Hrn. Risoli, eidg. Bezirksanwalts, über das Resultat der gegen Giuseppe Nathan und Consorten gepflogenen Untersuchung, welche Berichte mit dem Antrag schließen, es möchte die Sache auf sich beruhen bleiben;

in Erwägung:

daß, wenn auch der Bundesrath den in den übereinstimmenden motivirten Gutachten der beiden mit der Untersuchung betrauten Beamten angegebenen Gründen Rechnung trägt und seinerseits nicht auf eine Fortsetzung der Untersuchung und Ueberweisung an die gerichtlichen Behörden dringen will, doch politisch-polizeiliche Gründe vorliegen, den betreffenden Individuen das fernere Verbleiben auf schweizerischem Gebiete zu untersagen;

in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung und des Art. 29 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 (A. G. II, 743),

beschlossen:

1. Der Bundesrath erhebt gegen die Niederschlagung der gerichtlichen Untersuchung gegen Giuseppe Nathan und Consorten keine Einwendung.

2. Die betreffenden Individuen sind aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auszuweisen.

3. Diese Schlussnahme wird dem Justiz- und Polizeidepartement zur Vollziehung überwiesen.

Bern, den 11. Juli 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluss betreffend die Ausweisung der italienischen Flüchtlinge, welche am 29. Mai d. J. von Lugano aus über den San Lucio-Pass bewaffnet in das Königreich Italien eingefallen sind. (Vom 11. Juli 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1870
Date	
Data	
Seite	1039-1040
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 555

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.